OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-602150/2/Kof/LR

Datum:

Linz, 15. November 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kofler über die Beschwerde des Herrn T C, Deutschland gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 28.09.2017, GZ: VerkR96-4089-2017, wegen Zurückweisung eines Einspruch als verspätet,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof absolut unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Die belangte Behörde hat mit dem in der Präambel zitierten Bescheid den Einspruch des nunmehrigen Beschwerdeführers (Bf) gegen die Strafverfügung der belangten Behörde vom 21. März 2017, GZ: VerkR96-4089-2017, als verspätet eingebracht zurückgewiesen.

Gegen diesen Bescheid hat der Bf innerhalb offener Frist die – als „Widerspruch“ bezeichnete – Beschwerde vom 03. Oktober 2017 erhoben.

Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter (Art. 135 Abs. 1 1.Satz B-VG) erwogen:

Gegenstand des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist einzig und allein, ob die von der Behörde ausgesprochene Zurückweisung des Einspruchs als verspätet, als rechtmäßig anzusehen ist;
ständige Rechtsprechung des VwGH,
zB Erkenntnis vom 07.06.2016, Ra 2016/22/0028 mit Vorjudikatur.

Die belangte Behörde hat mit Strafverfügung vom 21. März 2017, GZ: VerkR96-4089-2017, über den Bf wegen einer näher bezeichneten Verwaltungsübertretung nach § 19 Abs. 7 iVm § 19 Abs. 6 StVO gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe von 80 Euro – im Falle der Uneinbringlichkeit: Ersatzfreiheitsstrafe von 51 Stunden – verhängt.

Diese Strafverfügung wurde dem Bf am Montag, 27. März 2017 per Hinterlegung nachweislich zugestellt.

Gemäß § 49 Abs. 1 VStG sowie der ordnungsgemäßen Rechtsmittelbelehrung in dieser Strafverfügung ist ein Einspruch innerhalb von zwei Wochen – gerechnet ab Zustellung – einzubringen.

Im gegenständlichen Fall hätte daher der Einspruch spätestens am Montag, dem 11. April 2017 erhoben werden müssen.

Der Bf hat erst mit Schreiben (E-Mail) vom 10. Juli 2017, somit – um beinahe drei Monate – verspätet einen Einspruch gegen diese Strafverfügung eingebracht.

Dieser Sachverhalt wurde dem Bf mit Schreiben der belangten Behörde vom 24.08.2017, GZ: VerkR96-4089-2017, mitgeteilt (sog. „Verspätungsvorhalt“) und ihm Gelegenheit gegeben, dazu eine Stellungnahme abzugeben.

Der Bf hat mit Schreiben (E-Mail) vom 15.09.2017 - betreffend den Zeitpunkt der Hinterlegung der Strafverfügung - eine Ortsabwesenheit von der Abgabestelle nicht behauptet und auch keinen derartigen Nachweis vorgelegt.

Die belangte Behörde hat daher völlig zu Recht den Einspruch des Bf als verspätet eingebracht zurückgewiesen.

II. Gemäß § 25a Abs. 4 VwGG ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof absolut unzulässig;
siehe die Beschlüsse des VwGH vom 08.07.2016, Ra 2016/02/0147;
vom 20.01.2017, Ra 2017/02/0012; vom 17.01.2017, Ra 2017/02/0006;
vom 22.11.2016, Ra 2016/03/0105 mit ausführlicher Begründung uva.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof.
Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. einer bevollmächtigten Rechtsanwältin abzufassen und einzubringen.
Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240.- Euro zu entrichten.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kofler